



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2022  
COM(2022) 665 final

2022/0337 (BUD)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Deutschland, Belgien, die Niederlande, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland infolge von Naturkatastrophen, die sich im Laufe des Jahres 2021 in diesen Ländern ereignet haben**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Dieser Beschluss betrifft die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) in Höhe von 718 482 761 EUR, um Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland nach einer Reihe von Naturkatastrophen, die sich 2021 in diesen Ländern ereignet haben, zu helfen.

Dieser Beschluss zur Inanspruchnahme wird gemeinsam mit der Mittelübertragung Nr. DEC 20/2022 vorgelegt, in der vorgeschlagen wird, den Betrag von 668 482 761 EUR aus der Reservelinie der Solidaritäts- und Soforthilfereserve sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen auf die operative Haushaltlinie des EUSF zu übertragen. Finanziert wird diese Inanspruchnahme neben den aus der Reservelinie der Solidaritäts- und Soforthilfereserve übertragenen Mitteln durch die Verwendung der 50 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen, die gemäß Artikel 4a Absatz 4 der EUSF-Verordnung bereits in den Gesamthaushaltsplan 2022 eingestellt wurden, um Vorschusszahlungen zu decken. Die bereits an Spanien und Griechenland gezahlten Vorschusszahlungen in Höhe von insgesamt 6 288 171 EUR werden vor Zahlung des Restbetrags abgezogen.

### **2. INFORMATIONEN UND VORAUSSETZUNGEN**

#### **2.1 Deutschland – Katastrophe größerer Ausmaßes: Hochwasser**

Zwischen dem 12. und dem 15. Juli 2021 zog ein relativ ortsfestes Tiefdrucksystem namens „Bernd“ über den Südwesten Deutschlands hinweg und verursachte schwere, lang anhaltende Regenfälle, wobei in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz stellenweise mehr als 150 mm Niederschlag in 24 Stunden gemessen wurden. Die außergewöhnlich heftigen Regenfälle führten durch das Übertreten mehrerer kleiner und mittlerer Flüsse in weiten Teilen zu Überschwemmungen und verursachten Sturzfluten und Murgänge mit katastrophalen Folgen. In Deutschland verwüstete das Hochwasser Dutzende Städte und Dörfer, zerstörte öffentliche und private Infrastruktur nahezu vollständig und verursachte Schäden für Unternehmen. Darüber hinaus kamen 196 Menschen ums Leben.

In der Folge beantragte Deutschland finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 1. Oktober 2021 stellte Deutschland einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Juli 2021.
- (2) Deutschland hat innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 13. Juli 2021 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143) und durch Verordnung (EU) Nr. 461/2020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9).

- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die deutschen Behörden schätzen den durch die Katastrophe verursachten unmittelbaren Gesamtschaden auf 29,21 Mrd. EUR. Dieser Betrag entspricht 0,82 % des deutschen Bruttonationaleinkommens (BNE) und überschreitet den Schwellenwert für „Katastrophen größeren Ausmaßes“ von 3656,983 Mio. EUR (3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011). Daher gilt die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Deutschland hat nicht um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung ersucht.
- (7) Ab dem 12. Juli 2021 waren große Teile des südlichen Nordrhein-Westfalens von Regenfällen betroffen, die so heftig waren wie niemals zuvor. In einigen Gebieten fielen 60 Stunden lang Niederschläge. In der Folge wurden mancherorts zunächst kleine Wasserläufe und Sturzfluten beobachtet. Durch den anhaltenden Regen traten auch mittlere und größere Flüsse wie *die Ahr, die Emscher, die Erft, die Kyll, die Lippe, die Prüm, die Ruhr, die Rur, die Sieg und die Wupper* über ihre Ufer. Dies führte zu einer Hochwassersituation, die sich von der *Eifel (Rheinland-Pfalz)* zum *Rheinland* und vom *Ruhrgebiet* nach *Südwestfalen (Nordrhein-Westfalen)* über ein großes Gebiet erstreckte. Nachdem sich das Tiefdrucksystem aus *Nordrhein-Westfalen* und *Rheinland-Pfalz* entfernt hatte, zog es weiter über das *Osterzgebirge*, die *Lausitz* und das *Berchtesgadener Land*. Auch hier kam es zu heftigen Regenfällen, die zu regionalen Überschwemmungen führten. Durch die Überschwemmungen wurden zahlreiche Straßen unpassierbar und kam es zu Störungen der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs und des Schienenverkehrs sowie zu einigen Ausfällen im Telekommunikationssektor. Die Schulen blieben in den betroffenen Gebieten überwiegend geschlossen. Deichsysteme wurden schwer beschädigt. Die Energie- und Trinkwasserversorgung wurde in den betroffenen Gebieten vorübergehend unterbrochen. Sturm und Überschwemmungen zerstörten oder beschädigten öffentliche Infrastrukturen, öffentliche Gebäude und Unternehmen. Die von den Behörden ergriffenen Notmaßnahmen bestanden in der Warnung und Evakuierung der Bevölkerung, der Rettung von Menschen und der Suche nach Vermissten. In den ersten Tagen der Überschwemmung wurde die Bevölkerung auch mit Trinkwasser, Lebensmitteln, Hygienematerialien, Kleidung und Verbrauchsmaterialien versorgt.
- (8) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Deutschland auf 4,89 Mrd. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kosten für Rettungsmaßnahmen (über 3,9 Mrd. EUR) entstehen vorwiegend durch den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Verkehr und Telekommunikation. Der zweitgrößte Teil der Kosten entsteht durch die Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete (764,9 Mio. EUR).

- (9) Die Richtlinie 2007/60/EG<sup>2</sup> wurde in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz vollständig umgesetzt. Die Anwendung des Gesetzes wird auf *Länderebene* überwacht.
- (10) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Deutschland kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (11) Die deutschen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

## 2.2 Belgien – Katastrophe größeren Ausmaßes: Hochwasser

Zwischen dem 12. und dem 15. Juli 2021 zog ein relativ ortsfestes Tiefdrucksystem namens „Bernd“ über Belgien hinweg und verursachte dort schwere Regenfälle, die wiederum zu Sturzfluten, Flusshochwassern und steigendem Grundwasser sowie Murgängen und Schuttablagerungen führten. Am 24. und 25. Juli 2021 folgten weitere Sturzfluten und Murgänge. 42 Menschen sind durch schwere Überschwemmungen ums Leben gekommen. Die Katastrophe führte zu massiven Zerstörungen öffentlicher und privater Infrastruktur und verursachte Schäden für Unternehmen und Hunderttausende von Haushalten.

In der Folge beantragte Belgien finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 1. Oktober 2021 stellte Belgien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Juli 2021. Auf Ersuchen der Kommission übermittelte Belgien am 7. April 2022 zur Ergänzung des Antrags zusätzliche Informationen zu den Überschwemmungen vom 24. und 25. Juli 2021.
- (2) Belgien hat innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 13. Juli 2021 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die belgischen Behörden schätzen den durch die Katastrophe verursachten unmittelbaren Gesamtschaden auf 5,56 Mrd. EUR. Dieser Betrag entspricht 1,15 % des belgischen Bruttonationaleinkommens (BNE) und überschreitet den Schwellenwert für „Katastrophen größeren Ausmaßes“ von 2892,814 Mio. EUR. Daher gilt die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Belgien hat nicht um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung ersucht.
- (7) Zwischen dem 12. und dem 15. Juli 2021 waren in ganz Belgien schwere Regenfälle zu beobachten und ging im Osten des Landes Regen in beispielloser Menge nieder: 271,5 Millimeter Regen binnen 48 Stunden in Jalhay und 217 Millimeter Regen

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (die „Hochwasserrichtlinie“).

binnen 48 Stunden in Spa. In großen Teilen der belgischen Provinz Luxemburg wurden über einen Zeitraum von 48 Stunden zwischen 150 mm und 200 mm Niederschlag gemessen. Am 14. Juli wurden in den Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg die Notstands- und Interventionspläne für Provinzen aktiviert. Vor allem die Gebiete am Ufer der Maas und ihrer Nebenflüsse waren stark betroffen, wobei mehrere Flüsse (*Lesse, Weser, Berwinne, Urt*) über ihre Ufer traten und die umliegenden Gebiete überschwemmt. Am Abend des 24. Juli 2021 verursachten schwere Gewitter vor allem in den Provinzen Namur und Wallonisch-Brabant weitere Sturzfluten und Murgänge. Diesmal waren die Städte Namur, Dinant und Walhain stark betroffen. Wie aus dem Antrag hervorgeht, waren all diese Gemeinden zuvor bereits von den Überschwemmungen vom 13. bis 17. Juli betroffen, die die Ereignisse vom 24. und 25. Juli noch verschärft haben. In der Praxis und vor Ort ist es angesichts des Ausmaßes der Schäden und der kurzen Zeitspanne zwischen den beiden Hochwasserereignissen nicht möglich zu unterscheiden, welche Schäden auf die erste und welche auf die zweite Hochwasserwelle zurückzuführen sind.

- (8) Von 262 wallonischen Gemeinden wurden 209 von den Überschwemmungen in Mitleidenschaft gezogen, was zu 578 Mio. Quadratmetern beschädigter Straßen über eine Gesamtlänge von 96,4 km, 1342 Kilometern beschädigter Flussufer und Deiche, 220 beschädigten Brücken und 9673 Hektar überschwemmter Flächen (was etwa 13 548 Fußballfeldern entspricht) führte. 23 920 Gebäude wurden durch das Hochwasser beschädigt, davon 357 unwiederbringlich. Dazu zählen 58 Regierungsgebäude, 185 Sportanlagen, 53 Campingplätze und 21 Hotels. Fast 2700 Unternehmen waren betroffen, wovon 76 einen irreparablen Schaden erlitten.
- (9) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Belgien auf 1,88 Mrd. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kosten für Rettungsmaßnahmen (über 835,12 Mio. EUR) entstehen vorwiegend durch den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen insbesondere in den Bereichen Verkehr und Bildung. Der zweitgrößte Teil der Kosten entsteht durch die Bereitstellung von Notunterkünften (390,82 Mio. EUR).
- (10) Es gibt keinen nationalen Ansatz für die Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG in Belgien. Belgien verfügt über einen regionalen Rahmen für die Umsetzung der Hochwasserschutzrichtlinie in Flandern (flämisches Dekret über integrierte Wasserpolitik) und Wallonien (Wallonischer Erlass über Wasser, Artikel 53). In den beiden Regionen wird Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b (Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen) getrennt angewendet. Hochwasserrisikomanagementpläne (2015) liegen für die Regionen Wallonien und Rhein vor.
- (11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Belgien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (12) Die belgischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

### **2.3 Niederlande – Katastrophe in einem Nachbarstaat: Hochwasser**

Zwischen dem 12. und dem 15. Juli 2021 zog ein relativ ortsfestes Tiefdrucksystem namens „Bernd“ über die Niederlande hinweg und verursachte dort schwere Regenfälle, die wiederum

zu Sturzfluten und zu Oberflächenabfluss führten. Dies verursachte schwere Schäden an Grundstücken von Anwohnern, Unternehmen, Landwirten und Stiftungen sowie Schäden an öffentlichen und privaten Infrastrukturen, machte Straßen unpassierbar und zog eine Einstellung des Schienenverkehrs nach sich.

In der Folge beantragten die Niederlande finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 1. Oktober 2021 stellten die Niederlande einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Juli 2021.
- (2) Die Niederlande haben innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 13. Juli 2021 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die niederländischen Behörden haben den Antrag im Rahmen des Kriteriums „benachbarter Staat“ gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung gestellt, wonach Unterstützung aus dem EUSF auch bei jeder Naturkatastrophe in einem förderfähigen Staat erfolgen kann, die ebenfalls eine Naturkatastrophe größeren Ausmaßes in einem benachbarten förderfähigen Staat darstellt. Die niederländischen Behörden schätzen den durch die Katastrophe verursachten unmittelbaren Gesamtschaden auf 500 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 0,06 % des Bruttonationaleinkommens der Niederlande. Da dieselbe Naturkatastrophe in Belgien und Deutschland als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ einzustufen ist, kommt der Antrag der Niederlande für einen Beitrag aus dem EUSF ohne bestimmten Schwellenwert in Betracht.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Die Niederlande haben nicht um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung ersucht.
- (7) Vom 13. Juli bis zum 20. Juli 2021 führte das vorbeiziehende Tiefdrucksystem zu starken Regenfällen und Sturzfluten. Die außergewöhnlichen Niederschläge in Teilen der belgischen, deutschen und niederländischen Einzugsgebiete der *Maas* und des *Rheins* führten an vielen Orten zu extrem hohen Wasserständen und Überschwemmungen. Die Niederschlagsmenge betrug über zwei Tage in einem großen Gebiet 160 bis 180 mm. Die Regenfälle führten zu extrem hohen Wasserständen in der *Maas* und in deren Einzugsgebiet. Darüber hinaus traten infolge der Niederschlagsmengen auch Bäche und Nebenflüsse im Süden der Provinz Limburg über die Ufer. Folglich mussten rund 50 000 Anwohner evakuiert werden. Sofortmaßnahmen wie der Aufbau von Sandsäcken wurden zwar von Fachleuten koordiniert, häufig jedoch von den Anwohnern durchgeführt. Zahlreiche Haupt- und Nebenstraßen wurden unpassierbar und der Zugverkehr kam vorübergehend zum Erliegen. Die häufigsten Vorfälle waren Sandquellen (Erosion von unter Dämmen befindlichem Sand), Überflutung einer Böschung in *Aasterberg* und Beschädigung eines Wehrs in *Bosscheveld* in der Nähe von Maastricht. Zwei lokale

Hochwasserschutzanlagen, ein Notdamm in *Horn* und ein Damm in der Nähe von *Roermond*, gaben nach.

- (8) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von den Niederlanden auf 30 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kosten für Rettungsmaßnahmen (über 25 Mio. EUR) entstehen vorwiegend durch den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen.
- (9) Die Richtlinie 2007/60/EG wurde in niederländisches Recht umgesetzt. Im Allgemeinen wird das Hochwasserrisikomanagement, einschließlich der Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen, in den Niederlanden äußerst streng gehandhabt.
- (10) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen die Niederlande kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (11) Die niederländischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

## 2.4 Österreich – Katastrophe in einem Nachbarstaat: Hochwasser

Zwischen dem 16. und dem 19. Juli 2021 verursachte ein relativ ortsfestes Tiefdrucksystem namens „Bernd“ heftige Regenfälle in Österreich, wobei der absolute Höchstwert am 17. Juli 2021 in Salzburg und Tirol gemessen wurde. Die starken Regenfälle führten zu schweren Überschwemmungen und Erdrutschen, die Schäden an der öffentlichen und privaten Infrastruktur verursachten. Die Bevölkerung und die Wirtschaft waren stark betroffen.

In der Folge beantragte Österreich finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 5. Oktober 2021 stellte Österreich einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Juli 2021.
- (2) Österreich hat innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 16. Juli 2021 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die österreichischen Behörden haben den Antrag im Rahmen des Kriteriums „benachbarter Staat“ gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung gestellt, wonach Unterstützung aus dem EUSF auch bei jeder Naturkatastrophe in einem förderfähigen Staat erfolgen kann, die ebenfalls eine Naturkatastrophe größeren Ausmaßes in einem benachbarten förderfähigen Staat darstellt. Die österreichischen Behörden schätzen den durch die Katastrophe verursachten unmittelbaren Gesamtschaden auf 84,6 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 0,02 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) Österreichs. Da dieselbe Naturkatastrophe in Belgien und Deutschland als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ einzustufen ist, kommt der Antrag Österreichs für einen Beitrag aus dem EUSF ohne bestimmten Schwellenwert in Betracht.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und

Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.

- (6) Österreich hat nicht um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung ersucht.
- (7) In einem Zeitraum von 4 Tagen fiel eine Niederschlagsmenge von 50 bis 100 mm nördlich des Alpenhauptkamms. Dabei waren jedoch erhebliche regionale Unterschiede zu beobachten: In Teilen Tirols und Niederösterreichs wurden Niederschlagsmengen verzeichnet, wie sie nur einmal in 150 Jahren zu beobachten sind. In Salzburg wurden örtlich Niederschlagsmengen gemessen, die so hoch waren wie seit 75 Jahren nicht mehr, in Teilen Wiens fiel die größte Regenmenge in den letzten 100 Jahren. Die starken Regenfälle führten zu Erdrutschen und schweren Überschwemmungen, die massive Schäden an der öffentlichen und privaten Infrastruktur in den Bundesländern Salzburg und Tirol verursachten. Darüber hinaus wurden auch in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien Schäden und im Bundesland Steiermark geringfügige Schäden verzeichnet. Bei den entstandenen Direktschäden handelt es sich überwiegend um physische Schäden an der Netzinfrastruktur (Wasser und Abwasser, Verkehr, Brücken, Energie, Telekommunikation usw.).
- (8) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Österreich auf 35,83 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kosten für Rettungsmaßnahmen (über 24,47 Mio. EUR) entstehen vorwiegend durch den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen im Bereich Verkehr. Der zweitgrößte Kostenfaktor ist die Instandsetzung der Schutzeinrichtungen (7,99 Mio. EUR).
- (9) Die Richtlinie 2007/60/EG wurde mit der Änderung des Wasserrechtsgesetzes von 2011 in österreichisches Recht umgesetzt.
- (10) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Österreich kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (11) Die österreichischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

## **2.5 Luxemburg – Katastrophe in einem Nachbarstaat: Hochwasser**

Ab dem 14. Juli 2021 verursachte ein relativ ortsfestes Tiefdrucksystem namens „Bernd“ auch in Luxemburg heftige Regenfälle. Die vergleichsweise hohe Bodenfeuchtigkeit begünstigte Sturzfluten, die letztlich zu Flusshochwasser führten. Darüber hinaus verschärften die hohen Wassermengen, die von den grenzüberschreitenden Flüssen *Nims* und *Prüm* sowie den durch mehrere Länder fließenden Flüssen *Ur* und *Sauer* nach Luxemburg transportiert wurden, die Überschwemmungen. Infolgedessen verzeichnete Luxemburg an zehn Messstationen eine Jahrhundertüberschwemmung und an fünfzehn Messstationen die höchsten Wasserstände seit Beginn der Aufzeichnungen.

In der Folge beantragte Luxemburg finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 6. Oktober 2021 stellte Luxemburg einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Juli 2021.

- (2) Luxemburg hat innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 14. Juli 2021 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die luxemburgischen Behörden haben den Antrag im Rahmen des Kriteriums „benachbarter Staat“ gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung gestellt, wonach Unterstützung aus dem EUSF auch bei jeder Naturkatastrophe in einem förderfähigen Staat erfolgen kann, die ebenfalls eine Naturkatastrophe größeren Ausmaßes in einem benachbarten förderfähigen Staat darstellt. Die luxemburgischen Behörden schätzen den durch die Katastrophe verursachten unmittelbaren Gesamtschaden auf 193,3 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 0,4 % des Bruttonationaleinkommens Luxemburgs. Da dieselbe Naturkatastrophe in Belgien und Deutschland als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ einzustufen ist, kommt der Antrag Luxemburgs für einen Beitrag aus dem EUSF ohne bestimmten Schwellenwert in Betracht.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Luxemburg hat nicht um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung ersucht.
- (7) Die vergleichsweise hohe Bodenfeuchtigkeit begünstigte Sturzfluten, die letztlich zu Flusshochwasser führten. Die Polizei und der nationale Rettungsdienst CGDIS führten in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 1200 Einsätze durch. Zahlreiche Häuser wurden überschwemmt und waren in der Folge unbewohnbar; rund 400 Menschen mussten evakuiert und umgesiedelt werden. In zahlreichen Haushalten fiel der Strom aus, wobei 250 Haushalte etwa eine Woche lang gar keinen Strom hatten. Darüber hinaus mussten 180 Straßen gesperrt werden, und im ganzen Land fielen zahlreiche Busse und Züge aus. In zahlreichen Gemeinden waren die Wassersysteme von den Überschwemmungen betroffen, sodass Bürgerinnen und Bürger aufgefordert waren, das Wasser vor Nutzung abzukochen. Drei Wasseraufbereitungsanlagen, mehrere Pumpstationen, das gesamte Rohrnetz und eine Wasserkraftanlage waren von den Überschwemmungen betroffen. Auch Unternehmen und die Landwirtschaft erlitten Schäden.
- (8) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Luxemburg auf 36,7 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kosten für Rettungsmaßnahmen (über 16,4 Mio. EUR) entstehen vorwiegend durch den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Wasser/Abwasser. Der zweitgrößte Teil der Kosten entsteht durch den Verkehrssektor (10,8 Mio. EUR).
- (9) Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (die „Hochwasserrichtlinie“) wurde durch das geänderte Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 in luxemburgisches Gesetz umgesetzt.

- (10) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Luxemburg kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (11) Die luxemburgischen Behörden gaben an, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

## **2.6 Spanien – regionale Naturkatastrophe: Vulkanausbruch auf der Insel La Palma, Kanarische Inseln**

Am 19. September 2021 brach der Vulkan *Cumbre Vieja* auf der Insel La Palma (eine der zu Spanien gehörenden Kanarischen Inseln) aus und verursachte massive Schäden auf der Insel. Zu beobachten war der strombolianische Ausbruchstyp, bei dem große Mengen Lava aus mehreren Schächten entlang einer Spalte strömen. Während des Ausbruchs flossen Lavaströme in westliche Richtung über eine Inselfläche von schätzungsweise 1241 ha und ergossen sich an zwei verschiedenen Stellen ins Meer, wodurch Lava-Deltas entstanden.

In der Folge beantragte Spanien finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

- (1) Am 3. Dezember 2021 stellte Spanien aufgrund des Vulkanausbruchs auf der Insel La Palma am 19. September 2021 einen Antrag auf einen Beitrag aus dem EUSF. Am 22. März 2022 übermittelte Spanien eine aktualisierte Fassung des Antrags mit genaueren Schätzungen des unmittelbaren Gesamtschadens gemäß Artikel 4 Absatz 1a der Verordnung.
- (2) Spanien hat innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 19. September 2021 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.
- (3) Der Vulkanausbruch ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Im Antrag wurde das Ereignis als „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung bezeichnet; dabei handelt es sich um jedwede Naturkatastrophe in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates, die zu einem unmittelbaren Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region bzw. im Falle von Regionen in äußerster Randlage von mehr als 1 % des BIP dieser Region führt. Die spanischen Behörden veranschlagten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 1 Mrd. EUR. Dieser Betrag entspricht 2,19 % des BIP der Kanarischen Inseln und überschreitet den geltenden Schwellenwert für „regionale Katastrophen“, der für die Kanarischen Inseln 2021 bei 457,2 Mio. EUR liegt. Vor diesem Hintergrund gilt die Katastrophe als „regionale Katastrophe“, weshalb der Antrag Spaniens für einen Beitrag aus dem EUSF in Betracht kommt.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Spanien hat um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung auf den voraussichtlichen Beitrag ersucht. Auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Zahlung eines Vorschusses aus dem EUSF erfüllt sind. Daher wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 1802 der Kommission vom 21. März 2022 ein

Vorschuss in Höhe von 5 391 796 EUR gewährt. Der Vorschuss wurde Spanien am 2. Mai 2022 ausgezahlt.

- (7) Die Schäden entstanden vorwiegend im Agrarsektor, am Gebäudebestand und an der Netzinfrastruktur. Die Lava ergoss sich über schätzungsweise 984,85 Hektar. 1452 Gebäude wurden zerstört, davon 1177 Wohngebäude, 147 landwirtschaftliche Gebäude, 67 Industriegebäude, 33 Gebäude aus dem Freizeit- und Gastgewerbe, 13 öffentliche und 15 sonstige Gebäude. Eine große Zahl von Plantagen, darunter Bananenplantagen, Weinberge, Avocado- und Zitrusplantagen sowie Viehzuchtbetriebe waren betroffen, was zu einem unmittelbaren Verlust von Vermögenswerten führte. Die Folgen für die lokale Wirtschaft, die bereits stark von der Pandemie betroffen ist, sind katastrophal, und die Erholung wird lange dauern.
- (8) Die Kommissionsdienststellen haben den Antrag nach Maßgabe der Verordnung, insbesondere der Artikel 2, 3 und 4, eingehend geprüft. Die Prüfung bestätigte das betroffene Gebiet sowie die im Antrag angegebene Gesamtzahl der Betroffenen. Eine spezielle Analyse der Auswirkungen auf den Agrarsektor, die Netzinfrastruktur und Wohngebäude bestätigte das Ausmaß des Schadens und die von den spanischen Behörden vorgelegte Kostenschätzung. Vor diesem Hintergrund gilt die Katastrophe als „regionale Katastrophe“, weshalb der Antrag Spaniens für einen Beitrag aus dem EUSF in Betracht kommt.
- (9) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen wurden von Spanien auf 354,9 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kosten entstehen größtenteils durch die Instandsetzung der Infrastruktur und vorübergehende Unterbringung.
- (10) Mit dem Erlass 112/2018 vom 30. Juli 2015 wurde der Sonderplan zum Schutz und zur Notfallversorgung der Zivilbevölkerung im Falle von Vulkanausbrüchen in der Autonomen Gemeinschaft Kanarische Inseln (PEVOLCA) genehmigt. Ziel von PEVOLCA ist es, eine koordinierte, flexible, wirksame und effiziente Reaktion der gesamten öffentlichen Verwaltung auf Erdbeben-/Vulkankrisen und daraus resultierende Notfälle auf den Kanarischen Inseln zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Präventivmaßnahmen umgesetzt werden.
- (11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Spanien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (12) Die spanischen Behörden bestätigten, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

## 2.7 Griechenland – regionale Naturkatastrophe: Erdbeben auf Kreta

Am 27. September 2021 erschütterte ein Erdbeben der Stärke  $6\text{ M}_L^3$  die griechische Insel Kreta und verursachte erhebliche Schäden. Das Epizentrum des Erdbebens befand sich südöstlich von Heraklion. Auf das Hauptbeben folgte am 28. September 2021 eine starke seismische Sequenz, wobei das stärkste Nachbeben  $5,3\text{ M}_L$  stark war und weitere Schäden verursachte. Durch das Erdbeben kam eine Person ums Leben, wurden 36 Menschen verletzt und erhebliche Schäden verursacht.

In der Folge beantragte Griechenland finanzielle Unterstützung aus dem EUSF.

---

<sup>3</sup>  $\text{M}_L$  bezeichnet die Richter-Magnitude bzw. die Lokalmagnitude.

- (1) Am 16. Dezember 2021 hat Griechenland einen Antrag auf einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) gestellt, mit dem Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Erdbeben auf Kreta vom 27. September 2021 finanziert werden sollen.
- (2) Griechenland hat innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 27. September 2021 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF beantragt. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung.
- (3) Das Erdbeben ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Im Antrag wurde das Ereignis als „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung bezeichnet; dabei handelt es sich um jedwede Naturkatastrophe in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates, die zu einem unmittelbaren Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt. Die griechischen Behörden schätzten den unmittelbaren Gesamtschaden auf 143,42 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht 1,53 % des BIP der Region Kreta und überschreitet den geltenden Schwellenwert für „regionale Katastrophen“ von 140,79 Mio. EUR. Vor diesem Hintergrund gilt die Katastrophe als „regionale Katastrophe“, weshalb der Antrag Griechenlands für einen Beitrag aus dem EUSF in Betracht kommt.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfsmaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung verwendet werden.
- (6) Griechenland hat um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der Verordnung auf den voraussichtlichen Beitrag ersucht. Auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Zahlung eines Vorschusses aus dem EUSF erfüllt sind. Daher wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 2599 der Kommission vom 26. April 2022 ein Vorschuss in Höhe von 896 375 EUR gewährt. Der Vorschuss wurde Griechenland am 19. Mai 2022 ausgezahlt.
- (7) Die Kommissionsdienststellen haben den Antrag nach Maßgabe der Verordnung, insbesondere der Artikel 2, 3 und 4, eingehend geprüft.
- (8) Aus dem Antrag geht hervor, dass infolge des Erdbebens und seiner Nachbeben insgesamt 6658 Gebäude erhebliche Schäden erlitten haben oder sogar vollständig zerstört wurden, davon 4584 Häuser, 227 Gewerberäume, 318 religiöse Tempel/öffentliche Gebäude und 1029 Lager. In dem Antrag werden die Gesamtkosten durch Schäden an Wohngebäuden auf 115,45 Mio. EUR geschätzt und die Kosten durch Schäden an öffentlichen Vermögenswerten auf 10,1 Mio. EUR. Die griechischen Behörden haben erhebliche Anstrengungen unternommen und umfangreiche öffentliche Mittel für Not- und Rettungsmaßnahmen sowie für Aufräumarbeiten nach dem Erdbeben bereitgestellt.
- (9) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen wurden von Griechenland auf 12,49 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Die Kosten entstanden vorwiegend durch den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Wasser/Abwasser sowie Bildung.

- (10) Der Antrag Griechenlands enthält eine Beschreibung der Umsetzung der Unionsrechtsvorschriften im Bereich Katastrophenrisikoprävention und -management im Zusammenhang mit der Art der Katastrophe. Seit den heftigen Erdbeben in Griechenland zwischen 1978 und 1981 verfolgt die griechische Regierung eine Politik zur Vermeidung und zum Management des Risikos von Naturkatastrophen, die darauf abzielt, die Widerstandsfähigkeit lokaler Gemeinden zu stärken, indem bekannte Risiken eingedämmt, die Auswirkungen von Erdbeben angegangen und Maßnahmen zur Vermeidung neu entstehender Risiken ergriffen werden. Im Baugesetz ist das Erdbebenrisiko berücksichtigt, da es die jeweils aktuelle Erdbebengefahrenkarte enthält.
- (11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Griechenland kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.
- (12) Die griechischen Behörden bestätigten, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

## 2.8 Schlussfolgerung

Aus den oben genannten Gründen erfüllen die Katastrophen, die in den von Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland eingereichten Anträgen beschrieben werden, die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen.

### 3. FINANZIERUNG AUS DER EUSF-ZUWEISUNG 2022

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027<sup>4</sup> (im Folgenden „MFR-Verordnung“), insbesondere Artikel 9, ermöglicht die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Kontext der Solidaritäts- und Soforthilfereserve. In Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel,<sup>5</sup> (IIV) sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme des EUSF im Rahmen der Solidaritäts- und Soforthilfereserve festgelegt.

Da Solidarität der Hauptbeweggrund für die Einrichtung des EUSF war, sollte die Unterstützung nach Auffassung der Kommission progressiv gewährt werden. Folglich sollte der Schadensanteil, der den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei einer „**Naturkatastrophe größerer Ausmaßes**“ (d. h. 0,6 % des BNE bzw. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigt, stärker bezuschusst werden als der unter diesem Schwellenwert liegende Teil. Das bedeutet, dass sich der Beihilfebetrag für ein Land, das von einer Katastrophe betroffen ist, die die Voraussetzungen für eine „**Naturkatastrophe größerer Ausmaßes**“ erfüllt, durch Summierung zweier Beträge berechnet: 2,5 % des Anteils des unmittelbaren Gesamtschadens bis zum Schwellenwert und 6 % des Anteils des unmittelbaren Gesamtschadens, der den Schwellenwert überschreitet.

Der Satz für die Festlegung der Beihilfebeträge für „**regionale Naturkatastrophen**“, die definitionsgemäß unter dem nationalen Schwellenwert liegen, beträgt 2,5 % des unmittelbaren

<sup>4</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>5</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

Gesamtschadens. Außerdem kann gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Unterst tzung aus dem EUSF auch bei jeder Naturkatastrophe in einem f rderf higen Staat erfolgen, die ebenfalls eine Naturkatastrophe gr  eren Ausma  s in einem benachbarten f rderf higen Staat darstellt. Bei der Beantragung von Unterst tzung aus dem EUSF auf der Grundlage des Kriteriums „**Nachbarland**“ gibt es keine Schwellenwerte f r den entstandenen unmittelbaren Gesamtschaden. F r die Bestimmung des Beihilfebetrags im Falle von Katastrophen, die das Kriterium „**Nachbarland**“ erf llen, gilt derselbe Satz wie im Falle einer „**regionalen Katastrophe**“, d. h. 2,5 % des unmittelbaren Gesamtschadens. Der Finanzbeitrag darf die gesch tzten Gesamtkosten der f rderf higen Ma nahmen nicht 足ersteigen.

Die Methode f r die Berechnung der Beihilfen aus dem EUSF ist im Jahresbericht 2002-2003 dargelegt und wurde vom Rat sowie vom Europ ischen Parlament gebilligt. Da diese Berechnung dazu f hrte, dass der Gesamtbetrag f r alle L nder die verf gbaren Haushaltssmittel 足erstieg, wurden die Betr ge pro Land anteilig gek rzt. Die Kommission schl gt der Haushaltsbeh rde daher die Inanspruchnahme folgender Betr ge vor:

Mitgliedstaaten	Einstufung der Katastrophe	Unmittelbare Gesamtschäden (in EUR)	Schwellenwert für regionale Katastrophen (in EUR)	Schwellenwert für Katastrophen größerem Ausmaßes (in EUR)	2,5 % des unmittelbaren Gesamtshadens (in EUR)	6 % des unmittelbaren Schadens über dem Schwellenwert (in EUR)	Möglicher Beihilfebetrag (in EUR)	Anteiliger zu mobilisierender Beihilfebetrag (in EUR)	Vorschusszahlungen (in EUR)
Deutschland Hochwasser	Katastrophe größerer Ausmaßes (Artikel 2 Absatz 2)	29 212 940 000	entfällt	3 656 983 000	91 424 575	1 533 357 420	1 624 781 995	612 611 256	-
Belgien Hochwasser	Katastrophe größerer Ausmaßes (Artikel 2 Absatz 2)	5 565 796 000	entfällt	2 892 814 000	72 320 350	160 378 920	232 699 270	87 737 427	-
Niederlande Hochwasser	Katastrophe in einem Nachbarstaat (Artikel 2 Absatz 4)	500 000 000	entfällt	entfällt	12 500 000	entfällt	12 500 000	4 713 027	-
Österreich Hochwasser	Katastrophe in einem Nachbarstaat (Artikel 2 Absatz 4)	84 608 089	entfällt	entfällt	2 115 202	entfällt	2 115 202	797 520	-
Luxemburg Hochwasser	Katastrophe in einem Nachbarstaat (Artikel 2 Absatz 4)	193 300 000	entfällt	entfällt	4 832 500	entfällt	4 832 500	1 822 056	-
Spanien Vulkan La Palma	Regionale Katastrophe (Artikel 2 Absatz 3)	1 002 496 862	457 200 400	entfällt	25 062 422	entfällt	25 062 422	9 449 589	5 391 796
Griechenland Erdbeben	Regionale Katastrophe (Artikel 2 Absatz 3)	143 420 124	140 786 700	entfällt	3 585 503	entfällt	3 585 503	1 351 886	896 375
<b>INSGESAMT</b>							1 905 576 892	718 482 761	6 288 171

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der MFR-Verordnung beträgt die jährliche Obergrenze der Solidaritäts- und Soforthilfereserve insgesamt 1 200 000 000 EUR zu Preisen von 2018 bzw. 1 298 919 000 EUR zu jeweiligen Preisen. Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der MFR-Verordnung stehen 25 % der jährlichen Gesamtmittelzuweisung für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (324 729 750 EUR zu jeweiligen Preisen für 2022) ab dem 1. Oktober für jegliche Unterstützung aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve zur Verfügung. Im Einklang mit der vorgeschlagenen Mittelübertragung Nr. DEC 18/2022 wird dieser Betrag für humanitäre Hilfe verwendet. Darüber hinaus beläuft sich gemäß Artikel 9 Absatz 4 der MFR-Verordnung der Höchstbetrag, der aus dem EUSF in Anspruch genommen werden kann, auf 50 % der Gesamtmittelzuweisung für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve nach Abzug der oben genannten 25 %.

Daher beläuft sich der Höchstbetrag der Mittelzuweisung für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve für 2022, der im Wege des EUSF in Anspruch genommen werden kann, auf 487 094 625 EUR; darin enthalten sind die 50 000 000 EUR, die gemäß Artikel 4a Absatz 4 der EUSF-Verordnung für Vorschusszahlungen vorgesehen und bereits im Gesamthaushaltsplan 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für

Zahlungen eingestellt wurden. Außerdem kann gemäß Artikel 9 Absatz 2 der MFR-Verordnung ein Betrag in Höhe von 20 388 136 EUR (50 % des nicht in Anspruch genommenen Betrags für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve für 2021) im Wege des EUSF ebenfalls in Anspruch genommen werden. Schließlich wurden im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu der Absicht, im Rahmen der Solidaritätsfonds-Komponente der Solidaritäts- und Soforthilfereserve im Jahr 2022 größtmögliche Beträge für Naturkatastrophen bereitzustellen, bis zum 1. September 211 000 000 EUR an Mitteln aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve für externe Notfälle nicht in Anspruch genommen und können somit gemäß Artikel 9 Absatz 4 der MFR-Verordnung für Maßnahmen im Rahmen des EUSF zur Verfügung gestellt werden.

Daher beläuft sich der für diese Inanspruchnahme des EUSF zur Verfügung stehende Höchstbetrag auf 718 482 761 EUR, die zur Deckung des oben dargelegten Bedarfs im Rahmen dieses Beschlusses über die Inanspruchnahme des Fonds verwendet werden.

<b>Im Rahmen des EUSF verfügbarer Betrag:</b>	
Für den EUSF für 2022 vorgesehene jährliche Mittel aus der Solidaritäts- und Soforthilfereserve	487 094 625 EUR
- <i>Einschließlich im Haushaltspf 2022 für Vorschusszahlungen vorgesehener Betrag</i>	50 000 000 EUR
50 % der nicht in Anspruch genommenen Zuweisung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve von 2021	20 388 136 EUR
Verbleibender, bis zum 1. September von externen Aktionsbereichen nicht in Anspruch genommener Anteil	211 000 000 EUR
<b>INSGESAMT</b>	<b>718 482 761</b>

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Deutschland, Belgien, die Niederlande, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland infolge von Naturkatastrophen, die sich im Laufe des Jahres 2021 in diesen Ländern ereignet haben**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>7</sup> sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, insbesondere auf Nummer 10,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) soll die Union in die Lage versetzen, rasch, wirksam und flexibel auf Notsituationen zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Naturkatastrophen größeren Ausmaßes, regionalen Naturkatastrophen oder schweren öffentlichen Gesundheitsnotständen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Der Fonds darf die in Artikel 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 des Rates<sup>8</sup> festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.
- (3) Am 1. Oktober 2021 stellte Deutschland nach den Überschwemmungen im Juli 2021 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (4) Am 1. Oktober 2021 stellte Belgien nach den Überschwemmungen im Juli 2021 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (5) Am 1. Oktober 2021 stellten die Niederlande nach den Überschwemmungen im Juli 2021 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.

<sup>6</sup> ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

<sup>7</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>8</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (6) Am 5. Oktober 2021 stellte Österreich nach den Überschwemmungen im Juli 2021 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (7) Am 6. Oktober 2021 stellte Luxemburg nach den Überschwemmungen im Juli 2021 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (8) Am 3. Dezember 2021 stellte Spanien aufgrund des Vulkanausbruchs auf der Insel La Palma vom 19. September 2021 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds. Am 22. März 2022 übermittelte Spanien eine aktualisierte Fassung des Antrags.
- (9) Am 16. Dezember 2021 stellte Griechenland nach dem Erdbeben auf Kreta am 27. September 2021 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (10) Die oben genannten Anträge erfüllen die Bedingungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 für die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds.
- (11) Der Fonds sollte daher in Anspruch genommen werden, um Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Spanien und Griechenland einen Finanzbeitrag bereitzustellen.
- (12) Damit bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht, sollte dieser Beschluss ab dem Zeitpunkt seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2021 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union folgende Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen bereitgestellt:

- (a) Deutschland wird ein Betrag in Höhe von 612 611 256 EUR im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Jahr 2021 bereitgestellt;
- (b) Belgien wird ein Betrag in Höhe von 87 737 427 EUR im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Jahr 2021 bereitgestellt;
- (c) den Niederlanden wird ein Betrag in Höhe von 4 713 027 EUR im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Jahr 2021 bereitgestellt;
- (d) Österreich wird ein Betrag in Höhe von 797 520 EUR im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Jahr 2021 bereitgestellt;
- (e) Luxemburg wird ein Betrag in Höhe von 1 822 056 EUR im Zusammenhang mit den Überschwemmungen im Jahr 2021 bereitgestellt;
- (f) Spanien wird ein Betrag in Höhe von 9 449 589 EUR im Zusammenhang mit dem Vulkanausbruch auf La Palma bereitgestellt;
- (g) Griechenland wird ein Betrag in Höhe von 1 351 886 EUR im Zusammenhang mit dem Erdbeben auf Kreta bereitgestellt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem ... [*Datum seines Erlasses*]\*\*\*.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*    *Im Namen des Rates*

---

\*\*\*        \*        \* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.